



Zutrittsregelung für Mitarbeiter von Fremdfirmen auf dem UN Bonn Campus

- 1) Mitarbeiter von Fremdfirmen, die ihre Tätigkeit auf dem UN Bonn Campus ausüben sollen, müssen ein aktuelles Führungszeugnis vorlegen, das nicht älter als 6 Monate ist. Die Gültigkeit des Zeugnisses beträgt 3 Jahre ab dem Ausstellungsdatum.
- 2) Die zuständige Behörde (UN-Agentur, Institutionen der Gastregierung wie BImA, BBR, Auswärtiges Amt) muss der UN Bonn Security (controlcenter.le@unbonncampus.org) schriftlich per E-Mail mitteilen, dass sie die entsprechenden Führungszeugnisse mit dem Ausstellungsdatum erhalten, diese auf Gültigkeit geprüft haben und keine Einträge enthalten sind. Die Originale der Führungszeugnisse müssen der UN Bonn Security auf Verlangen vorgelegt werden können.
- 3) Haben sich die Mitarbeiter einer Fremdfirma einer Sicherheitsüberprüfung, wie SÜ1 oder höher unterzogen, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses nicht erforderlich. In diesen Fällen wird die jeweilige Institution der Gastregierung UN Bonn Security schriftlich über die Sicherheitsüberprüfung des Mitarbeiters informieren.
- 4) Die Ankunftszeiten und Namen der jeweiligen Mitarbeiter sowie die Kfz-Kennzeichen, die ggf. auf das UN-Gelände fahren müssen, sind UN Bonn Security mindestens zwei Arbeitstage im Voraus per E-Mail (controlcenter.le@unbonncampus.org) zu übermitteln.
- 5) Alle Mitarbeiter von Fremdfirmen werden vor dem Betreten des UN Bonn Campus einer Personen- und Röntgenkontrolle unterzogen und erhalten einen technischen Besucherausweis, der vor Verlassen des Geländes zurückgegeben werden muss.
- 6) Mitarbeiter von Fremdfirmen können bei Bedarf und nach Abklärung durch die gastgebende Regierungsinstitution mit UN-Ausweisen ausgestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die UN Bonn Security/CSU.
- 7) Mitarbeiter einer Fremdfirma, die kein gültiges Führungszeugnis ohne Eintragungen vorlegen können oder keine Bestätigung der jeweiligen Behörde haben, dürfen das Gelände nur in Begleitung (z.B. techn. Gebäudebetreiber (Apleona)/benannten UN-Mitarbeitern) zur kurzfristigen Erledigung von Aufgaben betreten; in Anwesenheit von autorisiertem Personal.